



Gemeinderat Birmensdorf Wahleitende Behörde

Politische Gemeinde, Schul- sowie Kirchgemeinden Erneuerungswahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2018-2022

Der Gemeinderat hat als wahleitende Behörde den **1. Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2018-2022 für den **15. April 2018** angeordnet. Gestützt auf die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden sind an der Urne zu wählen:

Politische Gemeinde Birmensdorf

- 7 Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin/Präsident
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde

Primarschulpflege Birmensdorf

- 5 Mitglieder der Primarschulpflege und deren Präsidentin/Präsident

Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

- 5 Mitglieder der Sekundarschulpflege und deren Präsidentin/Präsident

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch

- 7 Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin/Präsident

Römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf

(umfassend die Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon)

- 5 Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin/Präsident

In Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnungen der erwähnten Gemeinden sowie § 48ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis spätestens **am Dienstag, 9. Januar 2018**, beim Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren politischen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname**, die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon **bisher** angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf (Telefon 044 739 12 10, E-Mail gemeinde@birmensdorf.ch) erhältlich und können von der Website birmensdorf.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlenordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Bezüglich der Erneuerungswahl der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinden und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ist der Rekurs einzureichen an den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon; bezüglich der Römisch-katholischen Kirchgemeinde an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 72, 8001 Zürich.

Birmensdorf, 30. November 2017

Gemeinderat Birmensdorf
Wahleitende Behörde